

Amtsblatt

für den Landkreis

Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 13

Senftenberg, den 20.12.2006

Nr. 17/2006

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006	
Genehmigung zur Verwendung des Wappens des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 23/01/06	4
Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006	
Befristete Niederschlagung Beschluss Nr. 23/02/06	4
Beauftragung von wirtschaftlichen Beratungsleistungen für das Projekt SeeCampus Beschluss Nr. 23/03/06	4
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006	
Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für die Einigungsstelle Beschluss Nr. 20/258/06	5

	<u>Seite</u>
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften Beschluss Nr. 20/259/06	5
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) Beschluss Nr. 20/260/06	7
Austritt aus dem Förderverein Z.E.I.T. e. V. Beschluss Nr. 20/261/06	7
Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft des Landkreises OSL in einem zu gründenden gemeinnützigen Verein zur Umsetzung der Entwicklungsstrategien in der Leader-Region "Energierregion Lausitzer Seenland" des LK OSL Beschluss Nr. 20/262/06	7
Entschließung des Kreistages des LK OSL zum aktuellen Entwurf (Stand Oktober 2006) der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg zum Thema: Zentral-Orte-System Beschluss Nr. 20/263/06	8
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 20/264/06	8
Präzisierte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle Lausitz mit dem Landkreis Dahme-Spreewald Beschluss Nr. 20/265/06	17
Nahverkehrsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 2007 - 2011 Beschluss Nr. 20/266/06	17
Investitionsprogramm und Finanzplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für die Jahre 2006 - 2010 Beschluss Nr. 20/267/06	18
Haushaltssicherungskonzept zum Ersten Planentwurf zur Haushaltsatzung 2007 Beschluss Nr. 20/268/06	18

	<u>Seite</u>
Erster Entwurf zur Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 20/269/06	19
Jugendförderplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Jahr 2007 Beschluss Nr. 20/270/06	20
Fünfte Änderung des Beschlusses Nr. 03/052/04 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (sachkundige Einwohner) Beschluss Nr. 20/271/06	30
Sechste Änderung des Beschlusses Nr. 03/052/04 sowie Erste Änderung des Beschlusses Nr. 04/065/06 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (sachkundige Einwohner) Beschluss Nr. 20/272/06	30
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006	
Unterhaltsreinigung verschiedener Objekte für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Lose 1 bis 4 Beschluss Nr. 20/273/06	30
Tausch von Grundstücken in Lübbenau Beschluss Nr. 20/274/06	31
Bestellung eines Dezernenten für Finanzen und Bau Beschluss Nr. 20/275/06	31

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006

Beschluss Nr. 23/01/06

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006

Der Kreisausschuss erteilt der Kreisverkehrswacht Oberspreewald-Lausitz e. V. die Genehmigung, das Kreiswappen in das Logo der Kreisverkehrswacht zu integrieren.

Senftenberg, 30.11.2006

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006

Beschluss Nr. 23/02/06

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006

Die Regressforderung aus dem Urteil durch das Verwaltungsgericht Cottbus wird befristet niedergeschlagen.

Senftenberg, 30.11.2006

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Beschluss Nr. 23/03/06

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. November 2006

Der Kreisausschuss beschließt, die wirtschaftlichen Beratungsleistungen für das Projekt SeeCampus in Auftrag zu geben.

Senftenberg, 30.11.2006

Georg Dürrschmidt
Vorsitzender
des Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Beschluss Nr. 20/258/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag bestellt als unparteiisches Mitglied für die Einigungsstelle des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Herrn Rechtsanwalt Thomas Jobke

und folgende Mitglieder

- 1. Frau Klug - amt. Dezernentin I
- 2. Herr Lier - Amtsleiter Ordnungsamt
- 3. Frau Lehnert - Amtsleiterin Haupt- und Personalamt

bzw. stellvertretende Mitglieder

- 1. Herr Faustmann - 2. Beigeordneter
- 2. Frau Grötsch - Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt
- 3. Frau Wendler - SB Personalentwicklung/Personalkostenplanung.

Die oben genannten Mitglieder haben jeweils nur einen Stellvertreter (in Reihenfolge 1-3).

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/259/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften.

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Auf der Grundlage der

- . Landkreisordnung für das Land Brandenburg, vom 15. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg - GVBl. I S. 398), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des
- . Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz - 1. BbgBAG), vom 30. Juni 2006, (GVBl. I S. 74 Nr. 7/2006)

hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 07.12.2006 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) vom 28. Juni 2004 (Amtsblatt vom 07.11.2001) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01. August 2006 rückwirkend in Kraft.

Senftenberg, 11. Dezember 2006

Georg Dürrschmidt
Landrat

(Siegel)

Beschluss Nr. 20/260/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz als mandatiertender Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abzuschließen.

(Die Veröffentlichung der Vereinbarung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde.)

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/261/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

1. Der Kreistag beschließt den Austritt aus dem Förderverein Z.E.I.T. e. V. zum 31.12.2006.
2. Der bestellte Vertreter des Landkreises in der Mitgliederversammlung des Fördervereins - Frau Franke - wird mit Wirkung zum 31.12.2006 abberufen.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/262/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt den Beitritt des Landkreises OSL zum gemeinnützigen Verein „Energierregion Lausitzer Seenland“ mit dem Ziel, strategische Ziele des Landkreises OSL im Rahmen der Leader-Richtlinie durch Förderprojekte umzusetzen.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/263/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag des LK OSL fordert die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg auf, den Entwurf des Zentralen-Orte-Systems hinsichtlich seiner Ausrichtung neben der Metropole Berlin lediglich auf Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren in Funktions-
teilung nochmals zu überdenken und im ländlichen Raum eine weitere Kategorie als
Nahbereichszentrum in Nachfolge der bisherigen Grund- und Kleinzentren einzuführen.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/264/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über Ret-
tungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch das Brand-
enburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I - Nr. 9,
S. 197) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Bran-
denburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), ge-
ändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Land-
kreises Oberspreewald Lausitz in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2006 folgende Sat-
zung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Lei-
stungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regio-
nalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauch-
hammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau samt der perso-
nellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungs-
dienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Land-
kreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung 280,60 €

1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung 280,60 €

1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 138,50 €

1.4 eines Notarztes 128,00 €

1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4) 408,60 €

1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 197,00 €

1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport 197,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer 0,27 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05.12.2005 außer Kraft.

Senftenberg, 11. Dezember 2006

Georg Dürrschmidt
Landrat

(Siegel)

Beschluss Nr. 20/258/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

1. Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses 17/214/06 des Kreistages vom 04.05.2006.
2. Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche präzisierte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erweiterung der Leitstelle „Lausitz“ mit dem Landkreis Dahme-Spreewald.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
- vertreten durch den Landrat -
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

dem

Landkreis Spree-Neiße
- vertreten durch den Landrat -
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst/Lausitz

dem Landkreis Dahme-Spreewald
- vertreten durch den Landrat -
Reutergasse 12
15907 Lübben

und der

Stadt Cottbus
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Neumarkt 5
03046 Cottbus

über

die Errichtung und den Betrieb
einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz

Präambel

Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße haben im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004 (Seite 2129), die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz am 01. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus übertragen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Tätigkeit der bestehenden Regionalleitstelle (RLS) auf den Landkreis Dahme-Spreewald erweitert.

Ziel der Konzentration ist, durch eine von der Stadt Cottbus geleitete Regionalleitstelle (RLS) die dort gebündelten Aufgaben bei hoher fachlicher Qualität effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen sind der § 23 Abs. 1 1. Alternative in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz, § 10 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz sowie dem Leitstellenerlass in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, und Dahme-Spreewald übertragen, entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich, auf die Stadt Cottbus.
- (2) Die Stadt Cottbus übernimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe. Die RLS arbeitet in Zuständigkeit und in Verantwortlichkeit der Stadt Cottbus.
- (3) Die Bezeichnung der Regionalleitstelle ist „Leitstelle Lausitz“. Sie befindet sich im Gebäude der Feuerwache der Berufsfeuerwehr Cottbus, 03050 Cottbus, Dresdener Straße 46.
- (4) Die RLS erfüllt alle Aufgaben einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage von Alarm- und Ausrückeordnungen, die von den übertragenden Gebietskörperschaften zugearbeitet wurden und werden. Die RLS handelt als Einsatzzentrale für die Ansprechpartner der Kreisverwaltungen und der örtlichen Ordnungsbehörden.

Die RLS vermittelt und lenkt auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes für das Land Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg, die Einsätze des in Senftenberg stationierten Rettungshubschraubers und des in Senftenberg stationierten Intensivtransporthubschraubers gemäß der Dienstanweisung für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999) und auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Koordination von Luftrettungseinsätzen durch die Leitstelle Lausitz zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus vom 21. November 2005 (in Kraft seit 01. Januar 2006).

- (5) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben.
Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS außerhalb der RLS bleiben Aufgabe der Gebietskörperschaften. Ebenso bleibt die hoheitliche Aufgabenerfüllung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich umfasst die Territorien der vertrags-schließenden Gebietskörperschaften.
- (2) Vor Abschluss weiterer derartiger öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit Dritten, wodurch Aufgaben für die RLS entstehen, hat die Stadt Cottbus das Einvernehmen mit den Vertragsparteien herzustellen.

§ 3

Personelle Besetzung

- (1) Die in der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald tätigen Mitarbeiter/innen gehen auf der Grundlage des § 613 a BGB und die Beamten gemäß § 86 LBG mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt Cottbus über. Näheres regelt der Personalüberleitungsvertrag.
Das Personal der ehemaligen Leitstellen der Landkreise OSL und SPN, das bereits am 01. Januar 2005 auf die Stadt Cottbus übergang, bleibt durch die weitere Übernahme von Personal unberührt.
- (2) Als Richtlinie für die Qualifikationen der Leitstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind die landesweit geltenden Maßgaben heranzuziehen.

§ 4

Technische Ausstattung

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.
- (2) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtungen liegen bei der Stadt Cottbus.
- (3) Die Stadt Cottbus gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf hohem technischem Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung. Zum Zwecke der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt Cottbus bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung der Vertragspartner erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten unverzüglich zu informieren.

- (4) Investitionen im Einzelfall von über 30.000 € werden zuvor zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

§ 5

Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

- (1) Die RLS alarmiert die erforderlichen Einsatzkräfte nach der konkreten Notrufabfrage entsprechend den vorgegebenen Alarm- und Ausrückeordnungen. Grundlage für die Einsätze im Rettungsdienst sind die Rettungsdienstbereichspläne der Gebietskörperschaften. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen örtlichen Ordnungsbehörden als Aufgabenträger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten sind die Katastrophenschutzpläne der Gebietskörperschaften. Veränderungen und aktuelle Präzisierungen geben die Gebietskörperschaften zeitnah schriftlich an die RLS.
- (2) Die Landkreise nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden: Der Einsatz aller Rettungsmittel erfolgt über die RLS, soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben die örtlichen Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Vertragspartner wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortungsträgern auszutauschen.
- (4) Die RLS erfüllt im Rahmen des Qualitätsmanagements die ihr dabei obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit den Landkreisen.

§ 6

Leitstellenbeirat

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen. Mitglieder dieses Leitstellenbeirates werden je Vertragspartner zwei Vertretern aus der Verwaltung, der Ärztliche Leiter des Rettungsdienstbereiches sowie der Kreisbrandmeister und der Leiter der Berufsfeuerwehr Cottbus sein. Dieser Leitstellenbeirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen. Jeder Vertragspartner kann eine solche Einberufung einfordern.
- (2) Der Leitstellenbeirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere in Angelegenheiten des Haushalts, der Umlage, der strategische Entwicklungen sowie in Personalfragen. Bei Abstimmungen hat jeder Vertragspartner eine Stimme. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vertragspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.

§ 7 Kosten

- (1) Alle zum Betrieb der RLS gehörenden finanziellen Aufwendungen gehören zu den unmittelbaren Kosten der RLS. Dazu zählen insbesondere die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Betriebskosten.

Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der Leitstelle zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.

- (2) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt Cottbus ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.

Die Vertragspartner zahlen eine anteilige Kostenerstattung. Ab 01. Januar 2007 gilt für alle Partner der RLS folgender Umlageschlüssel zur Beteiligung an den Gesamtkosten:

34 % Grundlastkosten, zu gleichen Anteilen der Partner
 33 % entsprechend Einwohneranteil*
 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen (Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Der daraus resultierende Verteilerschlüssel wird bei der jährlichen Kalkulation/Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

- (3) Die Stadt Cottbus übermittelt den Vertragspartnern bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eine Kostenabrechnung der RLS für das letzte Haushaltsjahr und spätestens bis zum 01. September die Planzahlen für das kommende Haushaltsjahr.
 Jeder Vertragspartner hat auf Verlangen das Recht zur Einsichtnahme in alle Belege.
 Die Landkreise leisten an die Stadt Cottbus monatlich (bis zum 08. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planansatzes.
- (4) Zur Ermittlung der Kosten für die Integration der Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald in die RLS und deren Betrieb wird für das Jahr 2006 eine gesonderte Kosten-Leistungs-Rechnung erstellt. Die Kosten für die bestehende Leitstelle des Landkreises Dahme-Spreewald trägt dieser bis 30. September 2006. Ab 01. Oktober 2006 werden die durch die Übertragung der Aufgabe an die Stadt Cottbus entstehenden Kosten dem Landkreis Dahme-Spreewald durch eine separate Umlage in Rechnung gestellt.

* Stichtag 30. Juni des Vorjahres, lt. Amtlicher Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ und läuft bis zum 31. Dezember 2016. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf von einer der beteiligten Gebietskörperschaften gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Sollte eine außerordentliche Kündigung wirksam werden, muss die gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb einer Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in jeder betroffenen Gebietskörperschaft lückenlos gewährleistet sein. Für eine, von der etwaigen Kündigung, betroffenen Gebietskörperschaft muss die lückenlose Versorgung unverzüglich durch eine andere Leitstelle für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz übernommen werden. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an den Vorgaben der §§ 6 und 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner sehen die RLS als wesentliche Grundlage, ggf. auch weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der RLS gemeinsam zu erfüllen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung nach Absatz 1 tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der Regionalleitstelle „Lausitz“ vom 24. August 2004 (Amtlicher Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 15. Dezember 2004, S. 2129) außer Kraft. Die Vertragspartner der bisherigen Regionalleitstelle „Lausitz“ nach Satz 1 sind sich einig, dass das bisher eingesetzte Personal in der um das Personal des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 3 der erweiterten Regionalleitstelle „Lausitz“ weiter tätig ist.

Datum und Unterschriften gesetzt

Beschluss Nr. 20/266/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan in der Form der Festlegungen der Konzeption zur Gestaltung des ÖPNV (Kapitel 4).

Beschluss Nr. 20/266/06
Antrag zur Sache der Fraktion der CDU

Der Kreistag beschließt, dass die Probezeit für den abrufbaren Gelegenheitsverkehr für die Strecken, die gegenüber den bisherigen Achsverläufen ganz gestrichen wurden, für die Dauer eines Jahres erweitert wird. Nach Auswertung der Ergebnisse ist vom Kreistag erneut dazu zu befinden und zu beschließen.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/267/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

(Das Investitionsprogramm liegt mit dem Finanzplan für die Haushaltsjahre 2006 - 2010 für die Bürger zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dienststelle Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, Zimmer 206, aus.)

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/268/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Ersten Planentwurf zur Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/269/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2007 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

(Die Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.)

Beschluss Nr. 20/269/06
1. Antrag zur Sache der Fraktion der SPD

Der Kreistag beschließt für den Haushalt 2007 die Erhöhung des Ansatzes in der Haushaltsstelle 36500.71200 Denkmalschutz: Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände um 10.000 Euro auf 35.000 Euro.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Beschluss Nr. 20/269/06
2. Antrag zur Sache der Fraktion der SPD

Der Kreistag beschließt für den Haushalt 2007 die Einstellung von 1.000 Euro zur Mitfinanzierung der Stelle eines Jugendkoordinators der Domowina.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Beschluss Nr. 20/269/06
3. Antrag zur Sache der Fraktion der SPD

Der Kreistag beschließt für den Haushalt 2007 die Erhöhung des Ansatzes in der Haushaltsstelle 79000 63010 Maßnahmen zur Umsetzung touristischer Aufgaben um 15.000 Euro auf 34.700 Euro.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushaltes.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/258/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Jugendförderplan 2007 für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11 - 14 SGB VIII) sowie die Finanzierung für weitere zwei Jahre.
2. Bei den Haushaltsplanungen der Jahre 2007 - 2009 sind folgende Summen zu berücksichtigen:

2007:	1.001.249 €
2008:	1.057.337 €
2009:	1.057.337 €
3. Die Finanzplanung für 2008 und 2009 unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.

Jugendförderplan 2007

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII in den Jahren 2005 bis 2009
3. Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4. Anlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat auf Grundlage des § 26 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (KJHG) vom 06.06.1997, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 5 vom 11.06.1997, für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 KJHG einen Jugendförderplan zu erstellen, der von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Entsprechend § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2, SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern oder den Gemeinden ohne Jugendamt wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe liegt der Gedanke der Subsidiarität zugrunde, d.h., Angebote der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

Beschluss Nr. 20/271/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft Herrn Knut Faber als Mitglied (sachkundiger Einwohner) aus dem Rechnungsprüfungsausschuss ab.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/272/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft Herrn Falk Peschel als Mitglied (sachkundigen Einwohner) aus dem Ausschuss für Kreisentwicklung ab.
2. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft

Frau
Kathrin Winkler

als Mitglied (sachkundige Einwohnerin) in den Ausschuss für Kreisentwicklung des Kreistages.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Beschluss Nr. 20/273/06
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Die Vergabe der Unterhaltsreinigung in den Objekten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgt.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/274/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz übernimmt eine Teilfläche von der Stadt Lübbenau. Die Stadt Lübbenau übernimmt vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz Flurstücke.

Für den Tausch der Flächen wird ein Antrag auf Änderung der Vermögenszuordnung gestellt.

Das Erbbaurecht sowie schuldrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht sind von der Stadt Lübbenau zu übernehmen.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 20/275/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 07. Dezember 2006

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bestellt auf Vorschlag des Landrates gemäß § 61 (2) LKrO und auf der Grundlage der bestätigten Struktur (Beschluss-Nr. 17/265/00) den Dezernenten für Finanzen und Bau ab dem 01.01.2007.

Senftenberg, 07.12.2006

Wolf-Peter Hannig
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (2) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 20. Dezember 2006

Georg Dürrschmidt
Landrat